

Wassersportabteilung Sportvereinigung Polizei Hamburg
WSAP Hamburg
Isekai 12
20249 Hamburg
vorstand@wsap-hamburg.de
www.wsap-hamburg.de



Zusatzbestimmungen zur Satzung der SV Polizei Hamburg von 1920 e.V.

A. Allgemeines

§ 1. Name der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen „Wassersportabteilung“, abgekürzt „WSAP“. Die Abteilung wurde am 1. April 1923 gegründet.

§ 2. Zweck

Zweck der Abteilung ist

- Förderung und Pflege des Kanusportes
- Förderung und Pflege des Rudersportes
- Förderung und Pflege des Drachenbootsportes

§ 3. Abteilungsfarben und Abteilungszeichen

- 3.1 Die Abteilungsfarben sind grün-weiß.
- 3.2 Die Abteilung führt als Abzeichen einen Stander mit grünen Diagonal-Streifen und im Schnittpunkt einen Kreis mit der Hammaburg.
- 3.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei offiziellen Fahrten und Veranstaltungen Stander bzw. Abzeichen zu führen bzw. zu tragen.

B. Vertretung und Verwaltung der Abteilung

§ 4. Organe

- 4.1 Die Organe der Abteilung sind:
 - die Mitgliederversammlung der WSAP
 - der Vorstand der WSAP
- 4.2 Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 5. Ordentliche Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Protokollgenehmigung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Abteilungsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Änderungen der Zusatzbestimmungen
 - Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an das korrekte Organ der SV Polizei
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl der Delegierten für den SVP-Delegiertentag

§ 6. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 6.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, vom Vorstand einberufen werden, wenn dies der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt oder wenn dies von 1/5 der Abteilungsmitglieder verlangt wird.
- 6.2 Alle Regelungen für Mitgliederversammlungen finden in gleicher Weise Anwendung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit folgender Ausnahme:
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung der Gründe, die zur Einberufung der Sitzung führten.

§ 7. Geschäftsordnung

- 7.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens Ende März eines jeden Jahres statt.
- 7.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende inne.
- 7.4 Stimmberechtigung
- 7.4.1 In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder ab 16 Jahre und Ehrenmitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.4.2 Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von nicht stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern, die selbst nicht Abteilungsmitglieder sind, können ein Stimmrecht nur im Rahmen der *Jugend-Versammlung* ausüben.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- 7.7 Der Leiter der Mitgliederversammlung eröffnet die Versammlung, stellt die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
- 7.8 Änderungen zur Tagesordnung werden als Anträge behandelt.

7.9 Beratung

7.9.1 Der Protokollführer führt eine Rednerliste. Der Leiter der Mitgliederversammlung erteilt das Wort, er selbst darf jederzeit das Wort ergreifen.

7.9.2 Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort bei Anträgen zur Geschäftsordnung erteilt.

7.9.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Überweisung an einen Ausschuss
- Schluss der Rednerliste (und nachfolgende Abstimmung)
- Begrenzung der Redezeit

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner dafür und dagegen gesprochen hat.

7.10 Anträge

7.10.1 Anträge an die Mitgliederversammlung sind sechs Wochen (wegen Zustellung mit der Einladung zur Versammlung) vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sie werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt beraten.

7.10.2 Abänderungsanträge, die sich aus der Beratung der Anträge ergeben, sind zuzulassen. Sie werden mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

7.10.3 Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit anerkannt wird. Dringlichkeitsanträge werden sofort oder zu entsprechenden Tagesordnungspunkten abgestimmt. Die Dringlichkeit von Anträgen wird mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

7.10.4 Änderungen der Zusatzbestimmungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

7.11 Abstimmung und Wahlen

7.11.1 Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handheben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Es wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird eine geheime Wahl durchgeführt.

7.11.2 Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

7.11.3 Für Änderungen der Zusatzbestimmungen wird mit einfacher 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

7.12 Protokoll

7.12.1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

7.12.2 Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer.

7.12.3 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

7.12.4 Das Protokoll soll enthalten:

- den Ort und Tag der Sitzung

- den Namen und die Unterschrift des Leiters der Versammlung und des Protokollführers
- die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- die Beschlüsse im Wortlaut
- die Namen der gewählten Personen

§ 8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
- b) dem erweiterten Vorstand
 - dem/der Bootshauswart/in
 - dem/der Kanuwart/in
 - dem/der Ruderwart/in
 - dem/der Drachenbootwart/in
 - dem/der Jugendwart/in – Kanu/Rudern/Drachenboot
 - dem/der Medienwart/in

8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Abteilung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen mit Genehmigung des Präsidiums der SV Polizei ändern oder erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8.3.1 Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch seinen Stellvertreter im Vorstand wahrgenommen. Das Präsidium der SV Polizei ist nach "§ 25 Verantwortlichkeiten" zu benachrichtigen.

8.3.2 Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, kann durch den Vorstand ein Mitglied für das Amt als Stellvertreter benannt werden.

8.4 Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

C. Sonstiges

Weitere Ordnungen der Abteilung finden Anwendung.

Weiteres zu „Sonstiges“, siehe SV Polizei-Satzung „Schlussbestimmungen“.

§ 9. Spartenversammlungen

9.1 Zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung trifft sich jede Sparte einmal im Jahr. Einberufung, Inhalt und Ausführung dieser Spartenversammlung obliegen dem Spartenwart.

CAC

9.2 Alle Regelungen für die Mitgliederversammlung finden sinngemäße Anwendung in den Sitzungen der Spartenversammlung mit folgenden Ausnahmen:

Die Einberufung der Spartenversammlung erfolgt durch den Sparten-Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt, in Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Die Ergebnisse der Spartenversammlung werden dem Vorstand vom Sparten-Vorsitzenden übermittelt.

Diese Verordnung tritt ab dem 01. April 2019 in Kraft.

Vorstehende Zusatzbestimmungen werden genehmigt:

Der Vorstand der Wassersportabteilung:

Das Präsidium der Sportvereinigung Polizei Hamburg:

Andreas Benedikt Cleve

1. Vorsitzender

Hamburg, 22.5.2019



Mitglied des Präsidiums

Hamburg, 18.6.19

